

Seitens BsG/F kann folgendes mitgeteilt werden:

1. **Flächennutzungsplanung:**
Der Verlauf der Güterzugstrecke entspricht der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Fürth bereits enthaltenen nachrichtlichen Übernahme und kollidiert nicht mit eigenen Plandarstellungen.
2. **Ökoflächen** des Ökoflächenkatasters im Planungsraum (Stand 31.03.2023):
Folgende Ausgleichsflächen der Stadt Fürth sind von dem Vorhaben betroffen und im LBP-Bericht, Unterlage 11.1.1, Tabelle 8, wie folgt beschrieben:

Flächen-ID	Flächen- typ	Gemarkung	Flurstück	Lage zum Vorhaben-km (circa-Angaben)	Betroffenheit durch das Vorhaben
169399	AuE	Sack	839	km G 15,395 – km G 15,490 rdB	Konf-BIO „---“ Maßnahme 049_A Neu-/ Umbau von Fließgewässern nicht betroffen
169401	AuE	Sack	840/2	km G 15,395 – km G 15,400 rdB	
169402	AuE	Sack	837/7	km G 15,280 – km G 15,395 rdB	B3 Wiederherstellung von Grünland, B4 Wiederherstellung von mäßig artenreichen frisch, B6 Wiederherstellung von Verkehrsflächen
169403	AuE	Sack	839	km G 15,280 – km G 15,395 rdB	B3 Wiederherstellung von Grünland, B4 Wiederherstellung von mäßig artenreichen frisch, B6 Wiederherstellung von Verkehrsflächen
169404	AuE	Sack	840/2	km G 15,360 – km G 15,395 rdB	Baubedingte Beeinträchtigung durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen, Baufeldgrenze und Baustraßen B1 Wiederherstellung von Acker, baubedingten kompensationsbedürftigen Eingriffen in GrünlandbiotopeB3 Wiederherstellung von Grünland, B4 Wiederherstellung von mäßig artenreichen frisch

➔ Es handelt sich um Flächen des Ökokonto-Projekts Nr. 0231-100 „Herboldshofer Landgraben“ der Stadt Fürth. Die DB plant auf zwei Teilflächen eine Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche Nr. 133), wodurch die bestehenden Ausgleichsflächen des Ökokontos baubedingt beeinträchtigt und anschließend wiederhergestellt werden sollen. Laut Unterlage 15.1, Baustellenerschließung und Baudurchführungskonzept, Pkt. 5.6, dient die BE-Fläche der Anpassung der 110 kV-Leitung. Der vorhandene Mast soll durch einen Neuen ersetzt werden. Die Flächeninanspruchnahme wird durch die erforderliche Errichtung eines temporären Mastprovisoriums mit entsprechenden Seilzugarbeiten begründet und ist von hiesiger Seite soweit nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen,

STADT FÜRTH
Stadtplanungsamt
Flächennutzungsplanung